

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

49. Jahrgang

06.11.2020

Nr. 18



## Inhalt:

1. Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
2. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020
3. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020
4. Planfeststellungsantrag zur Erweiterung des Tagebaus „Haltern-Sythen“ der Quarzwerke GmbH nördlich der Stadt Haltern am See  
**hier:** Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6  
Bergbau und Energie in NRW
5. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Olfen  
**hier:** Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

# **Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See am 03.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

## **Artikel 1**

**Die Hauptsatzung der Stadt Haltern am See wird wie folgt geändert:**

### **1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 6**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (3) Eingaben, die
- a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

### **2. § 6 Absatz 7 wird gestrichen**

### **3. aus § 6 Absatz 8 wird Absatz 7**

### **4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
  - Betriebsausschuss Seestadthalle
  - Volkshochschulausschuss

- Musikschulausschuss

Die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse des Rates erhalten anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO:

- Stadtentwicklungsausschuss
- Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss
- Bau- und Digitalisierungsausschuss
- Ausschuss für Generationen und Soziales
- Schul-, Sport- und Kulturausschuss

## **5. § 13 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:**

Die Worte „... mit einer Laufzeit von 12 Monaten ...“ werden ersetzt durch die Worte „... mit einer Laufzeit von **18** Monaten ...“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 03.11.2020 beschlossene **Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 05.11.2020

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020**

---

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung vom 3. November 2020 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See beschlossen:

## **§ 1 Der Seniorenbeirat**

Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Bewohner\*innen der Stadt Haltern am See wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Senioren und Seniorinnen (Einwohner\*innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben) der Stadt. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen an der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Senioren und Seniorinnen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der älteren Mitbürger\*innen mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW).

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Unterstützung der Interessen von Senioren und Seniorinnen gegenüber Behörden, Institutionen und Personen, die mit Angelegenheiten von Senioren und Seniorinnen befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch. Er verweist solche Ratssuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
- (2) Mitarbeit bei der Vorbereitung von Altenplänen auf Kommunalebene sowie von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger\*innen auf Gemeindeebene.
- (3) Der Seniorenbeirat ist befugt, bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der örtlichen Seniorenschaft berührt sind, beratend, empfehlend oder initiativ an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 58 GO).

- (4) Die Kommunalverwaltung hat Vorlagen, die sich mit Angelegenheiten der Senioren und Seniorinnen befassen, vor der Beratung im Rat oder in den Ausschüssen, dem Seniorenbeirat zur Behandlung rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen, auch im Altenwohnungsbereich.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat wird von den Senioren und Seniorinnen (Einwohner\*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben) der Stadt Haltern am See gewählt. Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Wahl des Seniorenbeirates hat spätestens zwei Monate nach der Wahl des Rates stattzufinden (von dieser Regelung ausgenommen ist die kommende Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See). Die Mitglieder bleiben im Amt bis sich der neu gewählte Seniorenbeirat konstituiert hat. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb eines Monats nach der Wahl des Seniorenbeirates zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.
- (3) Das Wahlverfahren erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung.
- (4) Die Anzahl der Seniorenbeiratsmitglieder pro wahlberechtigte(r)m Einwohner\*in lehnt sich an das Verhältnis der Anzahl der Stadtratsmitglieder pro wahlberechtigte(r)m Einwohner\*in zur Kommunalwahl an.

Der Stadtrat hat nach amtlichem Wahlergebnis zur Kommunalwahl 2020 44 Mitglieder. Wahlberechtigt waren am 13.09.2020 insgesamt 32.398 Halterner\*innen. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1:736,32. Umgelegt auf die 12.025 wahlberechtigten Einwohner\*innen (Datengrundlage: OK.EWO Webauskunft mit Stand zum 30.06.2020) zur Seniorenbeiratswahl ergibt dies eine Zahl von 16,3 Seniorenbeiratsmitgliedern, die auf 17 aufgerundet wird.

Unter Berücksichtigung eines Grundmandates pro Ortsteil und einer ungefähren Würdigung der größeren Ortsteile Lippramsdorf, Sythen und Haltern-Mitte ergibt sich eine Verteilung wie folgt:

Flaesheim	1
Haltern-Mitte	7
Hamm-Bossendorf	1
Holtwick	1
Hullern	1
Lavesum	1
Lippramsdorf	2
Sythen	3

- (5) Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat auf Vorschlag des Vorstands des Seniorenbeirates für ausgeschiedene Beiratsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Seniorenbeiratswahl beschließen. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass es zum Zeitpunkt der Seniorenbeiratswahl nicht genügend (gewählte) Bewerber\*innen gibt, um alle Sitze im Seniorenbeirat besetzen zu können. Kooptiertes Mitglied kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach § 4 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See erfüllt.
- (6) Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See.

#### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) als geschäftsführenden Vorstand. Er kann in seiner Geschäftsordnung ergänzende Regelungen für die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder treffen.
- (2) Die Wahlen gemäß Absatz 1, Satz 1, erfolgen durch eine geheime Abstimmung. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 der GO NRW entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit. Der Seniorenbeirat kann in seiner Geschäftsordnung eine abweichende Regelung für die Vertretung des Seniorenbeirates in den Ausschüssen treffen.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren. Die Verwaltung hat den/die Vorsitzende(n) auf Sachverhalte, die die Belange älterer Mitbürger\*innen nach § 2 betreffen können, so rechtzeitig hinzuweisen, dass eine Entscheidung zur Beratung ohne vermeidbare zeitliche Beeinträchtigung eines Verfahrens getroffen werden kann.

(5) Die Schriftführung übernimmt die Verwaltung der Stadt Haltern am See.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wichtige Beschlüsse des Seniorenbeirates sollen vom Vorsitzenden der Verwaltung der Stadt Haltern am See zugeleitet werden. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen (Näheres regelt die Geschäftsordnung). Eine Verhinderung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt Protokoll mit Angabe der Anwesenden. Beschlüsse sind als solche zu protokollieren. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

## **§ 6 Rechtsstellung**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die §§ 30,32 und 43 Abs. 1 der GO NRW entsprechend. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der für sachkundige Bürger im § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Haltern getroffenen Regelung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

## **§ 7 Budget, Weiterbildung**

- (1) Für seine Aufgabenerfüllung stehen dem Seniorenbeirat die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Haltern am See bereitgestellten Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen ihren Informationsstand ständig verbessern, auch durch Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen aller Art. Eine Auslagenerstattung erfolgt nur nach entsprechender Beschlussfassung des Seniorenbeirates und nur im Rahmen des verfügbaren Budgets.
- (3) Für Sonderaufgaben können Berater\*innen oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Für eine etwaige Auslagenerstattung gilt die in Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung gleichermaßen.

## **§ 8 Sitzungsort**

Die Raumfrage für Sitzungen, Sprechstunden, Geschäftsführung, Bearbeitung von Vorgängen oder ähnlichem, ist in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu regeln.

## **§ 9 Berichterstattung**

Der/Die Vorsitzende erstattet jährlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und auf Wunsch dem Rat der Stadt Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See tritt die bisherige Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 20. September 1999 in der Fassung vom 3. März 2005 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 03.11.2020 beschlossene **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 05.11.2020

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020**

---

Gemäß der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung vom 3. November 2020 folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See beschlossen:

## **§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlgebiet**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Senioren und Seniorinnen (Einwohner\*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben) durch Persönlichkeitswahl direkt gewählt.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Haltern am See. Das Wahlgebiet wird in Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke entspricht den Ortsteilen der Stadt Haltern am See. Als Ortsteile gelten: Flaesheim, Haltern-Mitte, Hamm-Bossendorf, Holtwick (einschließlich Bergbossendorf und Hennewig), Hullern, Lavesum, Lippramsdorf und Sythen.

## **§ 2 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter\*in und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet sowie die Briefwahlvorstände.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin setzt die Wahlbezirke für die gemäß § 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates fest. Er/Sie bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (3) Die Aufgaben des Wahlausschusses werden durch den für die Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss wahrgenommen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin bestellt zur Ermittlung des Wahlergebnisses Briefwahlvorstände in ausreichender Anzahl. Diese bestehen aus einem Wahlvorsteher/einer Wahlvorsteherin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin und mindestens 3 Beisitzern. Wahlvorsteher\*in, Stellvertreter\*in und Schriftführer\*in sollen

Mitarbeiter\*innen der Stadt Haltern am See sein. Die Briefwahlvorstände sorgen für eine ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses. Sie entscheiden über Zweifelsfälle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner\*innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 42 Tagen ihren Hauptwohnsitz in Haltern am See haben.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 4 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des § 3.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 5 Wählerverzeichnis**

- (1) Zur Durchführung der Wahl legt der Wahlleiter/die Wahlleiterin ein Wählerverzeichnis, bezogen auf die einzelnen Wahlbezirke, an.
- (2) In dem Verzeichnis werden alle Personen erfasst, die am 42. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Im Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, Geburtsdatums sowie der Anschrift unter fortlaufender Nummer des Wahlbezirkes verzeichnet.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 25. bis zum 21. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 28. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Haltern am See schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

## **§ 6 Wahlsystem**

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In den Wahlbezirken, in denen mehrere Mitglieder zu wählen sind, gelten die Bewerber\*innen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wählbar sind alle Bewerber\*innen unabhängig von ihrem Wohnsitz im Wahlgebiet. Sollte ein(e) Bewerber\*in in mehr als einem Wahlbezirk gewählt werden, gilt folgende Rangfolge für die Auswahl des Wahlbezirks, in dem dieser Bewerber/diese Bewerberin als gewählt gilt:
  1. Wohnsitz im Wahlbezirk,
  2. die Zahl der erzielten Stimmen.

Für die übrigen Wahlbezirke gilt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl als gewählt.
- (3) Die Auflistung der Bewerber\*innen auf dem Stimmzettel erfolgt grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge. Um den Ortsbezug zu gewährleisten, werden die Bewerber\*innen in dem Wahlbezirk ihres Wohnortes als erstes gelistet.
- (4) Die Wahl wird ausschließlich in Form einer Briefwahl durchgeführt

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Er/Sie weist hierbei auf die §§ 4 und 7 Abs. 2 – 5 hin.
- (2) Wahlvorschläge müssen bis zum 49. Tag vor dem Wahltag, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (3) Für die Wahlvorschläge sind die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift des Hauptwohnsitzes sowie Staatsangehörigkeit enthalten.
- (5) Dem Wahlvorschlag beizufügen sind:

- a) die schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt,
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die örtliche Meldebehörde.

## **§ 8 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
  - a) wenn sie nicht fristgerecht gem. § 7 Abs. 2 beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sind,
  - b) wenn andere als die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin gem. § 7 Abs. 3 herausgegebenen Formblätter verwendet wurden,
  - c) wenn sie nicht die für die Bewerber\*innen gem. § 7 Abs. 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der in § 7 Abs. 2 festgelegten Einreichungsfrist beseitigt werden.
- (3) Enthalten Wahlvorschläge nicht wählbare Personen, so sind diese Wahlvorschläge nichtig.

## **§ 9 Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 7 und 8 und entscheidet spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag über ihre Zulassung.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die gültigen Wahlvorschläge spätestens 28 Tage vor dem Wahltermin öffentlich bekannt.

## **§ 10 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht spätestens am 28. Tag vor dem Wahltermin öffentlich bekannt:

- a) das Briefwahlverfahren,
- b) die Wahlbezirke,

- c) den Wahltermin,
- d) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- e) den Hinweis auf den amtlichen Charakter der Stimmzettel und deren Zustellung,
- f) den Hinweis darauf, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

### **§ 11 Wahlbenachrichtigung**

Mit Zustellung der Wahlunterlagen spätestens 21 Tage vor dem Wahltag wird jede(r) Wahlberechtigte benachrichtigt, dass er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist und in welchem Zeitraum und für welchen Wahlbezirk von ihm/ihr gewählt werden kann.

### **§ 12 Ausstattung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand erhält:

- a) ein Verzeichnis der in den ihm zugeteilten Wahlbezirken für ungültig erklärten Wahlscheine (sog. Negativverzeichnis),
- b) die Wahl Niederschrift,
- c) Abdrucke der Satzung und der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See,
- d) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- e) eine Wahlurne für jeden ihm zugeteilten Wahlbezirk,
- f) die eingegangenen verschlossenen Wahlbriefe.

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe ist auf den Wahlbezirk begrenzt und nicht übertragbar.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Der Wähler/Die Wählerin hat dem Wahlleiter/der Wahlleiterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen/ihren Wahlschein
- in einem besonderen, verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 15:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin bzw. die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

- (4) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin sammelt die Wahlbriefe, ordnet sie nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und hält sie bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Verschluss.

### **§ 14 Öffentlichkeit**

Während der Ermittlung des Briefwahlergebnisses hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Störungen der Ergebnisermittlung möglich ist.

### **§ 15 Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

- (1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses obliegt den Wahlvorständen nach Maßgabe ihrer Einteilung durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin auf die Wahlbezirke. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt am auf den Wahltag folgenden Tag um 9:00 Uhr in den vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin bestimmten Räumlichkeiten der Stadtverwaltung.
- (2) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist. Die Wahlscheine werden nach Wahlbezirken getrennt gesammelt.
- (3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  - c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
  - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
  - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

- f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ist ein Wahlschein vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin für ungültig erklärt, so ist der Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlscheines erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt auszusondern und besonders über seine Zulassung zu befinden. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler\*innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Der Briefwahlvorsteher/Die Briefwahlvorsteherin öffnet die Wahlurne des jeweiligen Wahlbezirkes und entnimmt die Wahlumschläge. Diese werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

(5) Die Wahlvorstände stellen die Zahlen

- a) der Wähler\*innen anhand der Wahlumschläge,
- b) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- c) der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen für den einzelnen Wahlbezirk durch Zählung fest. Die Zahl der Wahlberechtigten entspricht der Zahl der im ggf. berichtigten Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführten Personen.

(6) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin herausgegeben worden sind,
- b) die durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- c) die keine oder mehrere Stimmabgabe(n) enthalten,
- d) die mit Bemerkungen versehen sind,
- e) die mit zusätzlichen Namen oder Wahlvorschlägen versehen sind,
- f) denen ein Vorbehalt gegen den Gewählten/die Gewählte beigefügt ist,
- g) denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist.

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültige Stimme.

- (7) Über die Ergebnisfeststellung ist eine von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Dabei sind die Zahlen der zurückgewiesenen, beanstandeten oder nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu vermerken.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen, mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen und gesondert gesammelt dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zusammen mit der Niederschrift zu übergeben. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren. Ungültige Stimmen sind als solche gekennzeichnet und gesondert gesammelt der Wahlniederschrift beizufügen. Alle übrigen Wahlscheine und Stimmzettel sind jeweils gesammelt der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift und die verpackten und versiegelten Anlagen sind dem Wahlleiter/der Wahlleiterin zu übergeben. Alle anderen Wahlunterlagen und die leeren Briefwahlumschläge sind in der verschlossenen Wahlurne zu hinterlegen.

## **§ 16 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest:
  - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
  - b) die Zahl der Wähler\*innen,
  - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
  - e) die im jeweiligen Wahlbezirk gewählten Bewerber\*innen.Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden.  
  
Bei Stimmgleichheit in einem Wahlbezirk entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis öffentlich bekannt, er/sie benachrichtigt die gewählten Bewerber\*innen durch Zustellung.

## **§ 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung**

- (1) Ein Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Mandat
  - a) durch Verzicht,
  - b) durch Wegzug aus dem Stadtgebiet,
  - c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
  - d) durch Ungültigkeit seiner Wahl,
  - e) durch Mitgliedschaft im Rat der Stadt Haltern am See.
  
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, so rückt an seiner Stelle der Bewerber/die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus der Gesamtliste nach, der/die noch kein berufenes Mitglied ist.

## **§ 18 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede(r) Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung sind durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Haltern am See bewirkt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern vom 26. August 1999 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 03.11.2020 beschlossene **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See vom 05.11.2020** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 05.11.2020

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister



## Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 62.05.2-2016-1

Dortmund, den 04.11.2020

### BEKANNTMACHUNG

#### **Planfeststellungsantrag zur Erweiterung des Tagebaus „Haltern-Sythen“ der Quarzwerke GmbH nördlich der Stadt Haltern am See**

Die Quarzwerke GmbH, Quarzwerkstr. 160, 45721 Haltern am See, hat am 13.10.2020 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind diverse Grundstücke in der Gemarkung „Haltern-Kirchspiel“, Flure: 32, 33, 35, 41, 46 und 47, im Gebiet der Stadt Haltern am See. Die geplante Erweiterung des Tagebaubetriebs zur Gewinnung von Quarzsand erstreckt sich über eine Fläche von rund 87 ha, sodass sich der Gewinnungsbetrieb inklusive der bereits genehmigten Betriebsbereiche über eine Fläche von ca. 250 ha erstrecken soll. Die Gewinnung des Bodenschatzes „Quarzsand“ soll im Trocken- und Nassabbau zunächst unter Einsatz von Erdbaugeräten und nachfolgend mit Saugbaggerschiffen erfolgen. Dabei ist eine mittlere Jahresförderung von ca. 2,0 Mio. t beabsichtigt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist für die bergbaulich genutzte Fläche ein Gewässer mit einer naturnahen Gestaltung und einer Seefläche von ca. 170 ha vorgesehen. Für das Vorhaben ist eine Gesamtlauzeit von 29 Jahren geplant.

Gem. § 1 Nummer 1 Letter b) aa) und § 1 Nummer 1 Letter b) bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist aufgrund einer vorgesehenen Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 25 ha sowie der beabsichtigten bedeutenden und dauerhaften Herstellung als auch Umgestaltung eines Gewässers im Zuge des bergbaulichen Vorhabens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit **vom 16. November 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Stadt Haltern am See physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Haltern am See FB 61 – Planen u. Wirtschaftsförderung Verwaltungsgebäude (Muttergottesstiege) Rochfordstraße 1 45721 Haltern am See  Zi.-Nr. 1.18 – 1.21 sowie 1.69	Mo 8:30 – 12:00 / 13:30 – 17:30 Uhr Di-Do 8:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer:  02364/933-0</b>
---	---

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über [stadtplanung@haltern.de](mailto:stadtplanung@haltern.de) oder telefonisch unter **02364/933-0** möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**15. Januar 2021,**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Haltern am See (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de)  
oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum (16.11.2020 bis einschließlich 15.01.2021) gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

[https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise)

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.  
Der Termin bzw. Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Rahmenbetriebsplan: u.a. mit
    - Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Angaben zur Betriebsplanung sowie relevanten Angaben zur Umsetzung des Vorhabens
    - Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVP-Bericht)
    - einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung
  - Bericht zur FFH- und Vogelschutzprüfung (NATURA-2000-Verträglichkeit)
  - Hydrogeologischer Fachbeitrag
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
  - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
  - Stellungnahme zu den Schallemissionen

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

Gez. Strauch

**Flurbereinigung Olfen**  
**Az.: 33.7 - 4 12 02**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**  
**im Flurbereinigungsverfahren Olfen**

In der Flurbereinigung Olfen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 6 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 31.07.2020 bis zum 07.09.2020 ausgelegen haben und wie sie im Anhörungstermin am 08.09.2020 und 09.09.2020 von Bediensteten der Bezirksregierung Münster erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit der dort aufgeführten Wertermittlung festgestellt.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die von den Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Änderung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem - geänderten - Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m <sup>2</sup> )	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung			ONr.	
			Nutzungsart Wertmerk- mal (Sz)	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )	Nutzungsart Wertmerk- mal (Sz)	Klasse	Teilfläche (m <sup>2</sup> )		
Olfen Kspl. 3	93	3.176	Hf	1	3.176	SI	1	3.176	508/00 754/09	
						Industrie- fläche				
Olfen Kspl. 3	94	308	Hf	1	308	SI	1	308	508/00 754/09	
						Industrie- fläche				
Olfen Kspl. 27	21	10.241	A	3	4.762	A	3	9.945	266/03	
				4	296	A	4	296		
				G	2	5.183				
Olfen Kspl. 27	74	5.652	A	1	2.045	A	1	3.597	266/03	
				2	165	A	2	165		
				3	644	A	3	1.858		
				4	31	A	4	31		
				G	1	1.552	GW	9		1
				G	2	1.214				
				GW	9	1				

## Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Olfen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:*

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de-mail.de).*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).*

Im Auftrag

(LS)

gez. Kehl